Abgabe von Abfällen an die Natur

Definition der berechneten Größe

Abfälle im Sinne des Gesetzes¹) sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung. Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) legt in § 6 (1) eine Abfallhierarchie fest, nach der Abfälle in erster Linie zu vermeiden sind. Dem nachgeordnet sollte eine Wiederverwendung, Recycling oder eine sonstige Verwertung, insbesondere eine energetische Verwertung und Verfüllung erfolgen. An letzter Stelle der Abfallhierarchie steht die Abfallbeseitigung. Bei der Abfallbeseitigung werden Abfälle, die nicht weiter aufbereitet werden können, dauerhaft aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust, Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)²) sind 20 verschiedene Herkunftsbereiche von Abfällen definiert. Der sechsstellige Abfallschlüssel nach AVV ergibt sich aus der jeweiligen zweistelligen Kapitelnummer, dem zweistelligen Unterkapitel sowie der zweistelligen Zuordnung des Abfalls³). Die gefährlichen Abfälle werden im AVV mit einem Sonderzeichen (*) gekennzeichnet.

Nach dem ersten Umweltstatistikgesetz (UStatG) von 1974 wurde das umweltstatistische Programm durch das Umweltstatistikgesetz von 1994 modifiziert. Dieses Gesetz wurde in das Gesetz zur Straffung der Umweltstatistiken vom 16. August 2005 (BGBI. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBI. I S. 2334) reformiert.

Inhaltlich werden die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 3 bis 5 Umweltstatistikgesetz (UStatG) festgelegt. In der Erhebung der Abfallentsorgung werden die Betreiber von zulassungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen jährlich u. a. nach Art, Herkunft und Verbleib der behandelten oder abgelagerten Abfälle befragt. Alle zwei Jahre, jeweils in den geraden Jahren, werden darüber hinaus bestimmte Ausstattungsmerkmale bei den befragten Abfallentsorgungsanlagen erhoben.

Bedeutung der berechneten Größe

Die geordnete Entsorgung des Abfalls ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt, geboten. Aus den Angaben über die Anlieferung von Abfall an Behandlungsanlagen sowie mit Hilfe weiterer Informationen wie z. B. über gefährliche Abfälle sowie Siedlungsabfälle, die aus verschiedenen Datenquellen stammen, wird im Statistischen Bundesamt aus den Einzelinformationen eine Abfallgesamtrechnung, die Abfallbilanz für Deutschland, erstellt. Demnach sind die Abfallgruppen Siedlungsabfälle, Bau- und Abbruchabfälle, Bergematerial aus dem Bergbau und Abfälle aus Produktion und Gewerbe die wichtigsten Komponenten des Gesamtaufkommens an Abfall. Für die Bundesländer liegen keine Abfallbilanzen für das Gesamtaufkommen an Abfall vor. Die für die Bundesländer im Rahmen der UGRdL ausgewiesene Größe "Abgabe von Abfall an die Natur" umfasst die statistisch erfasste Gesamtmenge der Abfälle, die letztendlich in der Natur des jeweiligen Bundeslandes verbleiben. Die Darstellung erfolgt zum einen nach der Art der Entsorgung und zum anderen in Anlehnung an die Abfallbilanz für Deutschland nach der Art der Abfälle.

¹⁾ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftungvon Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012(BGBI. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBI. I S. 569)

²⁾ Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Umsetzung der novellierten abfallrechtlichen Gefährlichkeitskiterien vom 4. März 2016 (BGBI. I S. 382)

Rechenbereiche

- a) Art der Abfälle
- Siedlungsabfälle
- Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch)
- Bergematerial aus dem Bergbau
- Sonderabfälle
- Abfälle aus Produktion und Gewerbe
- b) Art der Entsorgung
- Deponierung
- Verfüllung über- und untertägiger Abbaustätten
- Verwertung von Bauabfällen nach Aufbereitung
- Ablagerung naturbelassener Stoffe aus dem Bergbau

Datenquellen

Statistikbezeichnung	EVAS-Nummer ¹⁾ oder nicht amtliche Datenquelle	Verfügbare Jahre	Verwendet für Rechenbereich
a) Abgabe von Abfällen an die Natur nach Art der Abfälle			
Erhebung der Abfallentsor- gung	32 111	1996 – 20XX jährlich	Siedlungsabfälle; Abfälle aus Produktion und Gewerbe; Bergematerial aus dem Bergbau; Sonderabfälle
Erhebung der Abfallentsor- gung/ Erhebung über die Aufberei- tung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen	32 111/ 32 141	1996 – 20XX jährlich/ 1996 – 20XX zwei- jährlich	Bau- und Abbruch- abfälle (einschl. Straßenaufbruch)
b) Abgabe von Abfällen an die Natur nach Art der Entsorgung			
Erhebung der Abfallentsor- gung	32 111	1996 – 20XX jährlich	Deponierung; Verfüllung über- und untertägiger Ab- baustätten; Ablagerung naturbe- lassener Stoffe aus dem Bergbau
Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen	32 141	1996 – 20XX zwei- jährlich	Verwertung von Bauabfällen nach Aufbereitung

¹⁾ EVAS: Einheitliches Verzeichnis aller Statistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Rechengang

Es werden die Erhebung zur Abfallentsorgung (AE) und die Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung der Bau- und Abbruchabfällen (BS 1) genutz, die vom jeweiligen statistischen Amt durchgeführt werden. Die Länderergebnisse werden entsprechend der Spezifikation vorbereitet und von den Mitgliedern des AK UGRdL an das Koordinierungsland (Sachsen-Anhalt) geliefert. Die zur Verfügung gestellten Daten werden der Plausibilitätsprüfung unterzogen und zu einem Deutschlandwert aufsummiert. Die vergleichbaren Positionen werden mit den Ergebnissen aus der Fachserie 19, Reihe 1 abgestimmt.

Die Darstellung der Länderdaten erfolgt unter Beachtung der Geheimhaltung in folgenden Tabellen:

- Abgabe von Abfällen an die Natur 1996 20XX (das Gesamtaufkommen von Abfällen),
- Abgabe von Abfällen an die Natur durch Deponierung 1996 20XX
- Abgabe von Abfällen an die Natur nach Abfallarten (jährlich),
- Abgabe von Abfällen an die Natur nach Art der Entsorgung (jährlich),

Die Unterposition Deponierung ist außerdem Bestandteil des Materialkontos.

Begriffsbestimmungen:

Siedlungsabfälle sind Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind. Zu den Siedlungsabfällen zählen Abfälle mit den EAV-Abfallschlüsseln 20 (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen) und 1501 (Verpackungen – einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfälle). Die Position Siedlungsabfälle beinhaltet

ab 2002: EAV 2-Steller 20 ohne gefährliche Abfälle

- von 1999 bis 2001: EAK 2-Steller 20 und 30 der nicht nachweispflichtigen Abfälle,

von 1996 bis 1998: LAGA 1-Steller 9 der nicht nachweispflichtigen Abfälle.

Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Straßenaufbruch)

Nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) werden Bauabfälle mit dem EAV-Code 17 (Bau- und Abbruchabfälle) verschlüsselt. Die Berechnungen erfolgen

ab 2006: Input und Output nach den EAV Abfallarten ohne gefährliche Abfälle,

ab 2002: EAV 2-Steller 17 der nicht nachweispflichtigen Abfälle,

- von 1999 bis 2001: EAK 2-Steller 17 der nicht nachweispflichtigen Abfälle,

- von 1996 bis 1998: LAGA 1-Steller 3 der nichtnachweispflichtigen Abfälle.

Neben den statistischen Erhebungen der Abfallentsorgung gehen bestimmte Stoffe aus der Erhebung BS 1 in die Berechnung der Bau- und Abbruchabfälle ein. Bis 2004 erfasste man aus der BS 1 Betonrecyclat (aus Bauschutt, Straßenbruch), Ziegelrecyclat (aus Bauschutt), Recyclat aus Sand, Kies, Schotter, Pflaster, Gips und Gemischen mineralischer Stoffe, Bodenaushub aufbereitet/ausgesiebt. Ab 2004 wird die Summe der EAV-Schlüssel 19120901, 19120902, 19120905 und 19120900 einbezogen. Die Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen erfolgt zweijährlich (in den geraden Jahren) bei den Betreibern der jeweiligen Anlagen. In den ungeraden Jahren werden die Ergebnisse des Vorjahres übernommen (siehe auch unter Verwertung von Bauabfällen nach Aufbereitung).

Bergematerial aus dem Bergbau / Ablagerung naturbelassener Stoffe aus dem Bergbau

Berichtspflichtige sind Betriebe und Einrichtungen des untertägigen Bergbaus, die naturbelassene Stoffe oder Abfälle auf Haldendeponien und Bergehalden übertägig ablagern. In diese Abfallposition gehen Abgaben aus der Erhebung über naturbelassene Stoffe im Bergbau ein.

- Ab 2006 wird der Input nach EAV Abfallarten erfasst.
- Von 1996 bis 2005 erfolgt keine Erfassung nach LAGA bzw. Abfallartenkatalog.

Sonderabfälle (gefährliche Abfälle bzw. besonders überwachungspflichtige Abfälle)

Als gefährliche Abfälle gelten Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße eine Gefahr für die Gesundheit bzw. die Umwelt darstellen; explosiv oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder solche hervorrufen können. Derartige Abfälle wurden bis zum 14. Juli 2006 im § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) als "besonders überwachungspflichtige Abfälle" bezeichnet. Mit der Änderung dieses Gesetzes in das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 15. Juli 2006 wurden die Begriffsbestimmungen im deutschen Abfallrecht an das EU-Recht angepasst, so dass der Begriff seit dem 01.02.2007 "gefährlicher Abfall" lautet. Alle übrigen Abfälle sind als "nicht gefährliche Abfälle" bezeichnet. Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten unterliegt der allgemeinen Überwachung der zuständigen Behörde.

Abfälle aus Produktion und Gewerbe

Hierzu gehören die in der Tabelle 5.7 (Abgabe von Abfällen an die Natur nach Abfallarten) aufgeführten Abfälle, die nicht zu den Siedlungsabfällen, dem Bergematerial aus dem Bergbau, den Bau- und Abbruchabfällen und den Sonderabfällen zählen. Sie bilden die Position "Abfälle aus Produktion und Gewerbe". Hierunter gehören:

- ab 2002: EAV 2-Steller (außer 17 und 20 ohne gefährliche Abfälle),
- von 1999 bis 2001: EAK 2-Steller (außer 17, 20 und 30 der nicht nachweispflichtigen Abfälle),
- von 1996 bis 1998: LAGA 1-Steller (außer 3 und 9 der nichtnachweispflichtigen Abfälle).

Deponierung

Deponien sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle dauerhaft, geordnet und kontrolliert abgelagert werden. Erfasst werden alle Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase. Endgültig stillgelegte Deponien (Nachsorgephase) sind nicht enthalten. Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen bestehen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) oder unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien).

Verfüllung über- und untertägiger Abbaustätten

Bergbaulicher Versatz in bergbaulichen Gruben, die noch im Betrieb sind oder die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Verwertung von Bauabfällen nach Aufbereitung

Die Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen erfolgt zweijährlich (in den geraden Jahren) bei den Betreibern der jeweiligen Anlagen. In den ungeraden Jahren werden die Ergebnisse des Vorjahres übernommen.

 Von 1996 bis 2004 wurden erfasst: Betonrecyclat (aus Bauschutt, Straßenaufbruch), Ziegelrecyclat (aus Bauschutt), Recyclat aus Sand, Kies, Schotter, Pflaster, Gips und Gemischen mineralischer Stoffe, Bodenaushub aufbereitet/ausgesiebt.

Seit 2006 wird der Input und Output nach den EAV-Abfallarten erfasst. Die in der Tabelle 5.6 (Abgabe von Abfällen an die Natur nach Art der Entsorgung) erfasste Abfallmenge besteht aus der Summe der EAV-Nrn. 19120901 (Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau), 19120902 (Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau, einschl. Verfüllung), 19120905 (Erzeugnisse für sonstige Verwendung, z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände) und 19120900 (Mineralien, nicht differenzierbar, z. B. Sand, Steine).

Berechnungsqualität

Die berechnete Größe stellt die im jeweiligen Bundesland in die Natur ausgebrachte Menge des Abfalls dar. Bzgl. der Interpretation der Abfallmengen ist zum einen zu beachten, dass in der erhobenen Abfallmenge auch Abfälle enthalten sind, die mehrere Anlagen durchlaufen haben. Zum anderen lassen sich keine Rückschlüsse auf die im eigenen Bundesland "entstandenen" Abfälle treffen, da eine statistische Erfassung der Abfallströme zwischen den Bundesländern nicht erfolgt. Ursache ist, dass in der Erhebung der Abfallentsorgung nur die Summe der aus anderen Bundesländern stammenden Abfälle erfasst wird. Eine Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer ist mit diesen zur Verfügung stehenden Angaben nicht möglich.

Mit dieser Methode werden alle verfügbaren Informationen optimal genutzt, sodass bei der gegebenen Datenlage für die Länderrechnung eine bestmögliche Genauigkeit erreicht wird.

Die Berechnungen der einzelnen Größen werden in den jeweiligen statistischen Ämtern der Länder entsprechend der Spezifikation durchgeführt. Die Berechnungsqualitäten der einzelnen Größen sind unter den entsprechenden Methodenbeschreibungen einzusehen.

Ergebnisse

Ab 1996 stehen jährliche Daten für alle Bundesländer zur Verfügung. Die Ergebnisse werden im Jahr t+2 in der Regel im Herbst veröffentlicht. Informationen darüber sind in den jeweiligen Methodenbeschreibungen zu finden. Darüber hinaus unterliegen einige Daten für einzelne Bundesländer der Geheimhaltung.

Literaturhinweise

Martin Kranert [Hrsg.], Klaus Cord-Landwehr [Hrsg.], Einführung in die Abfallwirtschaft, Wiesbaden 2002

Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Nationales Handbuch Materialkonto, Band 13 der Schriftenreihe Beiträge zu den Umweltökonomischen Gesamtrechnungen, Wiesbaden 2004

Ansprechpartnerin

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Antje Bornträger

Tel.: 0345 2318-339

E-Mail: ugr@stala.mi.sachsen-anhalt.de